SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Versionsnummer: 1.00

überarbeitet am: 02.05.2023 Druckdatum: 02.05.2023

ABSCHNITT 01: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1 Produktidentifikator
- · Handelsname:

Pictolor® Holzwurm EX

· SDB-Gruppe:

23107

· UFI:

NW40-103R-600G-JHWV

- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
- · Verwendung des Stoffes / des Gemisches

Holzschutzmittel Biozid

- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
- · Hersteller/Lieferant:

FPT Group GmbH Hans-Theisen-Str. 16 79331 Teningen

Email: service@malerversand.de

07663-8342971

- · Auskunftgebender Bereich:
- 1.4 Notrufnummer:

Giftinformationszentrum - Nord Universitätsklinikum Bereich Humanmedizin Robert Koch Str.40 37075 Göttingen Deutschland

Tel.: + 49 551 / 1 92 40

ABSCHNITT 02: Mögliche Gefahren

- · 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Asp. Tox. 1 - H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Aquatic Acute 1 - H400 Sehr giftig für Wasserorganismen. Aquatic Chronic 1 - H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

- · 2.2 Kennzeichnungselemente
- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- Gefahrenpiktogramme





CHCUO

GHS09

(Fortsetzung auf Seite 2)

Seite: 2 / 13

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Versionsnummer: 1.00

überarbeitet am: 02.05.2023 Druckdatum: 02.05.2023

HANDELSNAME: Pictolor® Holzwurm EX

(Fortsetzung von Seite 1)

Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

EUH208 Enthält Permethrin (ISO). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.

P270 Bei Verwendung dieses Produkts nicht essen, trinken und rauchen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz tragen.

P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/internationalen Vorschriften.

· Zusätzliche Angaben:

Wirkstoff: 0,32% (2,40 g/l) Permethrin BAuANr.: N-103418

- · 2.3 Sonstige Gefahren
- · Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- PBT:

Nicht anwendbar.

· vPvB:

Nicht anwendbar.

Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 03: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- · 3.2 Gemische
- Beschreibung: Zubereitung

Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

· Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS-Nummer %

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-

Alkane, cyclische Verbindungen, <2 %

Aromaten

EG-Nummer: 918-481-9

Reg. nr.: 01-2119457273-39 Asp. Tox. 1 - H304; EUH066

52645-53-1 Permethrin (ISO) < 0.32

EG-Nummer: 258-067-9

Acute Tox. 4 - H302, Acute Tox. 4 -

H332, Skin Sens. 1 - H317; 🔖 Aquatic

Acute 1 - H400 (M=1000), Aquatic Chronic 1 -

H410 (M=1000)

(Fortsetzung auf Seite 3)

50-100

Seite: 3 / 13

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Versionsnummer: 1.00

überarbeitet am: 02.05.2023 Druckdatum: 02.05.2023

HANDELSNAME: Pictolor® Holzwurm EX

SVHC

(Fortsetzung von Seite 2)

Dieses Produkt enthält keine Stoffe der SVHC-Kandidatenliste in einer Konzentration > 0,1 %

· Zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise (H-Sätze) ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 04: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- · Allgemeine Hinweise:

Benetzte Kleidungsstücke sofort entfernen bzw. ausziehen.

Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall.

Nach Einatmen:

Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife gründlich abwaschen und gut nachspülen.

Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

· Nach Augenkontakt:

Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

· Nach Verschlucken:

K E I N Erbrechen herbeiführen. Betroffenen ruhig halten und sofort Arzt rufen!

· Hinweise für den Arzt:

Sympthomatisch behandeln.

- 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 05: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1 Löschmittel
- Geeignete Löschmittel:

Schaum

Löschpulver

Kohlendioxid

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasser im Vollstrahl

• 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.

- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
- Besondere Schutzausrüstung:

Atemschutzgerät anlegen.

Weitere Angaben

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

Wenn möglich, Behälter aus der Gefahrenzone bringen. Bei Erhitzen, Drucksteigerung, Berst- und Explosionsgefahr.

D ·

Seite: 4 / 13

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Versionsnummer: 1.00

überarbeitet am: 02.05.2023 Druckdatum: 02.05.2023

HANDELSNAME: Pictolor® Holzwurm EX

(Fortsetzung von Seite 3)

ABSCHNITT 06: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzvorschriften (siehe Punkt 7 und 8) beachten.

· 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Bei Eindringen in den Boden zuständige Behörden benachrichtigen.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Eventuell Alarmierung der Nachbarschaft.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 07: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Holzschutzmittel enthalten biozide Wirkstoffe zum Schutz des Holzes vor Schädlingen. Sie sind nur nach Gebrauchsanweisung und nur in den zugelassenen Anwendungsbereichen zu verwenden, wo Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Missbrauch kann zu Gesundheits- und Umweltschäden führen.

Nicht spritzen!

In Innenräumen nicht großflächig anwenden (maximal 2 - 3 m2)

DGUV Regel 100-500 - Betreiben von Arbeitsmitteln (bisher: BGR 500) Kapitel 2.29

Verarbeiten von Beschichtungsstoffen beachten.

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Rauchen, Essen und Trinken ist im Arbeitsbereich untersagt.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Dampf nicht einatmen.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

Lösungsmitteldämpfe sind schwerer als Luft.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- · Lagerung:
- Anforderung an Lagerräume und Behälter:

TRGS 510

Die behördlichen Vorschriften für das Lagern von Lacken und Chemikalien sind zu beachten.

· Zusammenlagerungshinweise:

Getrennt von Lebensmitteln lagern.

Nach BetrsichV, TRGS oder VCI-Konzept für die Zusammenlagerung von Chemikalien.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

(Fortsetzung auf Seite 5)

Seite: 5 / 13

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Versionsnummer: 1.00

überarbeitet am: 02.05.2023 Druckdatum: 02.05.2023

HANDELSNAME: Pictolor® Holzwurm EX

(Fortsetzung von Seite 4)

In gut verschlossenen Originalgebinden kühl und trocken lagern.

· Lagerklasse:

10

LGK 10: "Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt > 60°C, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind" (TRGS 510)

 Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): nicht mehr geregelt, da der Flammpunkt > 60°C

7.3 Spezifische Endanwendungen

Weitere Informationen entnehmen Sie dem technischen Merkblatt.

ABSCHNITT 08: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1 Zu überwachende Parameter
- · Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane,

cyclische Verbindungen, <2 % Aromaten

RCP-GRUPPENGRENZWERT (TRGS900)

Langzeitwerte 300

mg/m3

- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

DGUV Vorschriften beachten. Siehe Punkt 15!

· Atemschutz:

Liegt die Lösemittelkonzentration über den AGW/MAK-Grenzwerten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Filter A2/P2.

Handschutz:

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Vorbeugender Hautschutz durch Verwendung von Hautschutzmittel wird empfohlen. Schutzhandschuhe aus Latex/Neoprene, Mindeststärke 0,7 mm. Degradations-(=Zerstörung)wirkung G bis E. Permeationsrate(=Durchdringungs-Geschwindigkeit) E bis ND (<0,9 µg/cm2/min). Schutzfaktorindex: Leistungsstufe Klasse 6.

Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigungs- und Hautpflegemittel einsetzen.

Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

• Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille

Körperschutz:

Arbeitsschutzkleidung

D

Seite: 6 / 13

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Versionsnummer: 1.00

überarbeitet am: 02.05.2023 Druckdatum: 02.05.2023

HANDELSNAME: Pictolor® Holzwurm EX

ABSCHNITT 09: Physikalische u	(Fortsetzung von Seit Ind chemische Eigenschaften	
9.1 Angaben zu den grundlegenden physika	lischen und chemischen Eigenschaften	
Allgemeine Angaben	·	
Aggregatzustand	Flüssig	
Aussehen:	<u> </u>	
Form:	Flüssigkeit	
Farbe:	Farblos	
Geruch:	Benzinartig	
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt.	
Zustandsänderung	Phasenübergang: flüssig-fest	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	< -30,0 °C	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	·	
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	180,00 - 215,00 °C	
Entzündbarkeit	Nicht anwendbar.	
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich.	
Untere und obere Explosionsgrenze	,	
Untere:	0,60 Vol %	
Obere:	6,50 Vol %	
Flammpunkt (entspricht Circa-Angaben):	> 63,0 °C DIN 51 755	
Zündtemperatur (entspricht Circa-Angaben)	: 240,00 °C (niedrigster Wert der Einzelkomponenten)	
Selbstentzündungstemperatur:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.	
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.	
pH-Wert:	Nicht anwendbar bei lösemittelhaltigen Zubereitungen.	
Viskosität (Auslaufzeit nach DIN 53 211/ ents		
Dynamisch:	Nicht bestimmt.	
Kinematische Viskosität	bei 20,00 °C 1,60 mm2/s	
Löslichkeit in:	organischen Lösungsmitteln (z.B. Testbenzin)	
Mischbarkeit mit Wasser:	bei 20,00 °C 0,09 g/l	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log Wert)	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
Dampfdruck:	bei 20,00 °C 1,0000 hPa	
Dichte und/oder relative Dichte	DEI 20,00 G 1,0000 III a	
Dichte (20°C nach DIN 51 757 / entspricht	0,8000 - 0,8150 g/cm3	
Circa - Angaben):	0,0000 - 0,0130 g/cm3	
Dampfdichte	Nicht bestimmt.	
Lösemitteltrennprüfung:	< 3 %	
Lösemittelgehalt (entspricht Circa-Angaben)		
Organische Lösemittel (entspricht Circa- Angaben):	99,68 %	
9.2 Sonstige Angaben	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.	
Angaben über physikalische Gefahrenklasse	Č .	
Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff		
Entzündbare Gase	nicht anwendbar	
Aerosole	nicht anwendbar	
Oxidierende Gase	nicht anwendbar	
Gase unter Druck	nicht anwendbar	
Entzündbare Flüssigkeiten	nicht anwendbar	
Entzündbare Feststoffe	nicht anwendbar	
Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	nicht anwendbar	

Seite: 7 / 13

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Versionsnummer: 1.00

überarbeitet am: 02.05.2023 Druckdatum: 02.05.2023

HANDELSNAME: Pictolor® Holzwurm EX

		(Fortsetzung von Seite 6)
Pyrophore Feststoffe	nicht anwendbar	
Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemisch	ne nicht anwendbar	
Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	nicht anwendbar	
Oxidierende Flüssigkeiten	nicht anwendbar	
Oxidierende Feststoffe	nicht anwendbar	
Organische Peroxide	nicht anwendbar	
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stound Gemische	ffe nicht anwendbar	
Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	nicht anwendbar	

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei Lagerung in verkehrsrechtlich zugelassenen Gebinden sind keine Unverträglichkeiten mit dem Behältermantel zu erwarten.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil bei Raumtemperatur

• Thermische Zersetzung / Zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.

· 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Entwicklung von explosionsfähigen Gasen/Dämpfen.

Entwicklung zündfähiger Gemische möglich in Luft bei Erwärmung über den Flammpunkt und/oder beim Versprühen oder Vernebeln.

• 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

• 10.5 Unverträgliche Materialien:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Entzündliche Gase/Dämpfe

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- Akute Toxizität
- Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

Holzwurm - Ex F

Oral, LD50: > 2000 mg/kg (Ratte)

Dermal, LD50: > 2000 mg/kg (Kaninchen) Inhalativ, LC50/4h: > 20 mg/l (Ratte)

Primäre Reizwirkung:

· Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Häufiger und langandauernder Hautkontakt kann Reizung und Hautentzündung verursachen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Reizwirkung.

· Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Durch Hautkontakt Sensibilisierung möglich.

Enthält Permethrin (ISO). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

 CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

(Fortsetzung auf Seite 8)

Seite: 8 / 13

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Versionsnummer: 1.00

überarbeitet am: 02.05.2023 Druckdatum: 02.05.2023

HANDELSNAME: Pictolor® Holzwurm EX

(Fortsetzung von Seite 7)

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

- 11.2 Angaben über sonstige Gefahren
- · Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Zusätzliche toxikologische Hinweise:

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden wie Reizungen der Schleimhäute und Atmungsorgane, Nieren- und Leberschäden, sowie der Beeinträchtigung des zentralen Nervensystems führen. Anzeichen und Symptome: Kopfschmerzen, Schwindel und Müdigkeit, Muskelschwäche, betäubende Wirkung und in Ausnahmefällen Bewußtlosigkeit. Längerer und wiederholter Kontakt kann zum Austrocknen der Haut und zu Hautreizungen führen. Lösemittelspritzer können zu Augenreizungen und reversiblen Schäden führen. In solchen Fällen einen Arzt hinzuziehen. Das Produkt weist aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie der EG für Zubereitungen nach CLP (EG) Nr.1272/2008 in der letztgültigen Fassung folgende Gefahren auf:

Aspirationsgefahr (ASP.Tox.1) - H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. Aufgrund neuer Informationen über die giftige und gesundheits-schädliche Wirkung der Inhaltsstoffe kann eine entsprechende Gefährdung durch dieses Gemisch nicht ausgeschlossen werden.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- 12.1 Toxizität
- Aquatische Toxizität:

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane,

cyclische Verbindungen, <2 % Aromaten

Dermal, L(E)C50: 1000 mg/l (Fisch) Dermal, L(E)C50: 1000 mg/l (Algen) Dermal, L(E)C50: 1000 mg/l (Wasserfloh)

Dermal, NOEC: 0,1 mg/l (Fisch) Dermal, NOEC: 0,18 mg/l (Wasserfloh)

52645-53-1 Permethrin (ISO)

Dermal, L(E)C50: 0,0051 mg/l (Fisch) Dermal, L(E)C50: 1,13 mg/l (Algen)

Dermal, L(E)C50: 0,00064 mg/l (Wasserfloh)

· 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

• 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

(Fortsetzung auf Seite 9)

Seite: 9 / 13

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Versionsnummer: 1.00

überarbeitet am: 02.05.2023 Druckdatum: 02.05.2023

HANDELSNAME: Pictolor® Holzwurm EX

(Fortsetzung von Seite 8)

Allgemeine Hinweise:

Sehr giftig für Wasserorganismen.

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen, auch nicht in kleinen Mengen.

Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringster Mengen in den Untergrund. In Gewässern auch giftig für Fische und Plankton.

Wassergefährdungsklasse 3: stark wassergefährdend. Einstufung gemäß Anlage 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · PBT:

Nicht anwendbar.

vPvB:

Nicht anwendbar.

· 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

· 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
- · Empfehlung:

Abfallschlüsselnummer: 55 508g Anstrichmittel (gemäß ÖNORM S 2100) Die aufgeführte(n) Abfallschlüsselnummer(n) gemäß europäischem Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) gelten als Empfehlung. Eine endgültige Festlegung muß in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger und der zuständigen Behörde erfolgen. Abfallschlüsselnummer: 55 508g (gemäß ÖNORM S 2100)

· Abfallschlüsselnummer nach EAK:

03 02 01 / halogenfreie organische Holzschutzmittel

Europäisches Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV)

03

ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE

03 02

Abfälle aus der Holzkonservierung

03 02 01

halogenfreie organische Holzschutzmittel

• Ungereinigte Verpackungen nach EAK:

Ungereinigte Verpackungen nach EAK-Nummer 15 01 10 (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

· Empfehlung:

Entsorgung nach EAK-Nummer 15 01 04 (Metall).

EAK-Nummer 15 01 02; Verpackungen aus Kunststoff

Die Verpackung kann nach Reinigung wiederverwendet oder stofflich verwertet werden.

• Empfohlenes Reinigungsmittel:

CLOU EV-Verdünnung

D

Seite: 10 / 13

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Versionsnummer: 1.00

überarbeitet am: 02.05.2023 Druckdatum: 02.05.2023

HANDELSNAME: Pictolor® Holzwurm EX

(Fortsetzung von Seite 9)

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (PERMETHRIN

(ISO))

IMDG ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.

(PERMETHRIN (ISO))

IATA ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.

(PERMETHRIN (ISO))

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR

Klasse 9 (M6) Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

Gefahrzettel





IMDG

Class 9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

Label





IATA

Class 9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

Label





• 14.4 Verpackungsgruppe

ADR III
IMDG III
IATA III
• 14.5 Umweltgefahren:
Marine pollutant: Ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Achtung: Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

Kemler-Zahl: 90 EMS-Nummer: F-A.S-F

 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten Nicht anwendbar.

Transport/weitere Angaben:

ADR

Freigestellte Mengen (EQ): E1

(Fortsetzung auf Seite 11)

Seite: 11 / 13

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Versionsnummer: 1.00

überarbeitet am: 02.05.2023 Druckdatum: 02.05.2023

(Fortsetzung von Seite 10)

HANDELSNAME: Pictolor® Holzwurm EX

Begrenzte Menge (LQ)

5L

Beförderungskategorie

3

Tunnelbeschränkungscode

F

Bemerkungen:

Laut 3.3 ADR SV 375 kein Gefahrgut in Verpackungen < 5 l bzw. < 5 kg

IMDG

Limited quantities (LQ)

5L

Excepted quantities (EQ)

E1

Bemerkungen:

Laut IMDG SV 375 kein Gefahrgut in Verpackungen < 5 l bzw. < 5 kg

• UN "Model Regulation":

UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (PERMETHRIN (ISO)),

9. III

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- Verordnung (EU) Nr. 649/2012

52645-53-1 Permethrin (ISO): Annex I Part 1

Biozidprodukte-Verordnung (EU) Nr. 528/2012

unterliegt der Biozidprodukte-Verordnung

Produktkategorie 8 (PT8): Holzschutzmittel

 Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten - Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- VERORDNUNG (EU) 2019/1148
- Anhang I BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)
 Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- Anhang II MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- Nationale Vorschriften:
- Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG) sowie Beschäftigungsbeschränkungen für Kinder und Jugendliche nach Richtlinie 94/33/EG und den entsprechenden nationalen Vorschriften beachten (§22 JArbSchG).

Störfallverordnung:

Die Mengenschwellen laut Störfallverordnung sind zu beachten.

 Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): nicht mehr geregelt, da der Flammpunkt > 60°C

- · Technische Anleitung Luft:
- · Klasse Anteil in %

III 99.68

· Wassergefährdungsklasse:

(Fortsetzung auf Seite 12)

Seite: 12 / 13

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Versionsnummer: 1.00

überarbeitet am: 02.05.2023 Druckdatum: 02.05.2023

HANDELSNAME: Pictolor® Holzwurm EX

(Fortsetzung von Seite 11)

Wassergefährdungsklasse 3: stark wassergefährdend. Einstufung gemäß Anlage 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)Selbsteinstufung

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

DGUV Regel 112-189 Benutzung von Schutzkleidung,

DGUV Regel 112-190 Benutzung von Atemschutzgeräten,

DGUV Regel 112-192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz,

DGUV Regel 112-195 Benutzung von Schutzhandschuhen,

DGUV Information 212-007 Chemikalienschutzhandschuhe.

DGUV Information 212-014 Hautschutz.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung für Gemische ist nicht vorgesehen.

Lagerklasse:

10

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Sonstige Angaben

Gründe für Änderungen

Das Sicherheitsdatenblatt entspricht dem Anhang II REACH-Verordnung von 2021.

· Relevante Sätze

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen. H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

• Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Die Einstufung der Mischung basiert generell auf der Berechnungsmethode unter Verwendung von Stoffdaten gemäß Verordnung (EC) No 1272/2008.

· Datenblatt ausstellender Bereich:

E-mail: service@malerversand.de

· Weitere Informationen:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen, stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Der Arbeitgeber hat die betroffenen Arbeitnehmer nach §14 GefStoffV jährlich anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

Arbeitsschutzmaßnahmen in Punkt 8 und Punkt 15 beachten!

Nur für bestimmungsgemäße Zwecke verwenden. Nicht in die Hände von Kindern gelangen lassen.

· Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

(Fortsetzung auf Seite 13)

Seite: 13 / 13

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Pictolor

Versionsnummer: 1.00

überarbeitet am: 02.05.2023 Druckdatum: 02.05.2023

HANDELSNAME: Pictolor® Holzwurm EX

(Fortsetzung von Seite 12)

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association ICAO: International Civil Aviation Organisation

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic SVHC: Substances of Very High Concern vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

• * Daten gegenüber der Vorversion geändert